

BEFÖRDERUNGSVERTRAG

Zwischen der Stadt Lichtenstein/Sa., Badergasse 17 in 09350 Lichtenstein/Sa.,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jochen Fankhänel
- im folgenden **Schulträger** genannt -

und dem
.....Straße in O.....
vertreten durch den
- im folgenden **Unternehmen** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Das Unternehmen übernimmt für den Schulträger die unter § 2 aufgeführten Fahrten der notwendigen Schülerbeförderung an allen Schultagen im Schuljahr (SJ) **2025/26**.

§ 2 Grundlagen und Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten

1. Der Fahrplan der Linie 71 (Anlage 1) und die Auflistung der Fahrten zum Schwimmunterricht für die Grundschule Rödlitz (Anlage 2); nach Abstimmung zwischen Schulleitung und Unternehmen vor Leistungserbringung
2. die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge / Fahrzeugdaten (Anlage 3)
3. die Verdingungsordnung für Leistungen - Teil B.

Auf dieses Vertragsverhältnis ist die Satzung zur Durchführung der Schülerbeförderung (SBS) des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 3 Leistungsumfang / Leistungsdurchführung

1. Das Unternehmen verpflichtet sich, die aus diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen jederzeit fachgerecht und ordnungsgemäß durchzuführen.
2. Die zur Durchführung der Beförderung benötigten Fahrzeuge werden durch das Unternehmen zur Verfügung gestellt, diese müssen ständig den jeweils gültigen Bestimmungen der StVZO und der BOKraft entsprechen.
3. Grundlage für die Beförderung ist die Leistungsbeschreibung, bestätigt mit der Angebotsabgabe vom2025 / Submission am2025 (nach öffentlicher Ausschreibung).
4. Das Unternehmen verpflichtet sich, die Fahrten zu den vom Schulträger festgesetzten Zeiten durchzuführen. Die zeitliche Einordnung der Fahrten richtet sich nach dem Stundenplan der betreffenden Bildungseinrichtung; bei Stundenplanänderungen erfolgt gegebenenfalls eine Anpassung. Die Abfahrts- und Ankunftszeiten der Schüler am Wohnort werden dem Schulträger vor Schuljahresbeginn vom Unternehmen mitgeteilt. Eine Fahrzeitanpassung begründet keine Entgeltänderung. Fahrzeitänderungen während des Schuljahres oder Änderungen der Fahrtroute werden dem Unternehmen vom jeweiligen Schulsekretariat oder vom Sachgebiet Bildung der Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa. mitgeteilt. Das Unternehmen verpflichtet sich, stets die für die Kinder günstigste Fahrstrecke zu benutzen.
5. Die Haltestellen auf den Fahrtrouten (Haltestellen der öffentlichen Linien bzw. Schulbus-haltestellen) gelten zwischen dem Schulträger und dem Unternehmen als fest vereinbart und sind nur einvernehmlich zu ändern.

6. Alle Fahrleistungen sind nur mit den in der Anlage 3 aufgeführten Fahrzeugen durchzuführen. Das Unternehmen hat dem Schulträger die Fahrzeugtypen und die amtlichen Kennzeichen der eingesetzten Fahrzeuge mitzuteilen.
7. Das Unternehmen ist verpflichtet, alle geplanten Änderungen bei der Beförderung, insbesondere den Einsatz neuer Fahrzeuge oder den Austausch von Fahrzeugen im Voraus schriftlich im Sachgebiet Bildung bekannt zu geben und ggfs. eine Vertragsänderung anzubieten. Zwingend erforderliche Änderungen, die einen Aufschub nicht rechtfertigen, sind unverzüglich mittels Fax oder per E-Mail bekannt zu geben. Zwingend erforderliche Änderungen liegen nur vor, wenn die Fahrzeuge plötzlich sicherheitstechnische Mängel aufgrund eines Defektes bzw. eines Unfalls aufweisen. Der Einsatz eines Leihwagens ist unverzüglich anzuzeigen.
8. Das Unternehmen ist das Bindeglied zwischen dem Elternhaus und dem Schulträger; es ist verpflichtet, Änderungen (z. B. Änderungen der Abfahrtszeiten durch Umzug von Schülern) unverzüglich an den Schulträger weiter zu leiten. Es ist auch verpflichtet, Schüler die über einen längeren Zeitraum nicht mitfahren (z. B. aufgrund Krankheit, Kur, Wegzug etc.) an den Schulträger zu melden.
9. Bei Bedarf kann der Schulträger bis zur vollen Ausschöpfung der Platzkapazitäten weitere Schüler in die Fahrtrouten integrieren.
10. Die zum Einsatz kommenden Personenkraftwagen / Busse für die Linie 71 sind mit der Aufschrift „**Gymnasium Lichtenstein/Sa.**“ bzw., sofern Schülerinnen und Schüler der Oberschule „Heinrich von Kleist“ Lichtenstein/Sa. befördert werden, zusätzlich mit der Aufschrift „**Oberschule Lichtenstein/Sa.**“ deutlich kenntlich zu machen.
11. Schüler, die keine gültige Fahrkarte besitzen, dürfen vom Unternehmen grundsätzlich nicht befördert werden. Das Unternehmen ist verpflichtet, die Fahrkarten zu kontrollieren.

§ 4 Weitere Pflichten des Unternehmens

Das Unternehmen verpflichtet sich nachfolgende Punkte zu beachten:

1. Die eingesetzten Fahrzeuge sind innerhalb der jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Fristen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation oder dem Technischen Überwachungsverein zur Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung vorzuführen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen; auf Anforderung ist dies dem Schulträger nachzuweisen. Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge sind durch das Anbringen von Schildern gem. § 33 Abs. 4 BOKraft als Schulbus zu kennzeichnen (gilt für Kleinbus und Kraftomnibus).
2. Alle Türen der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge sind so zu sichern, dass ein unbeabsichtigtes Öffnen der Türen nicht zu erwarten ist (Türverschlussicherung). Beim Einsatz von Kleinbus und Kraftomnibus sind die Ein- und Ausstiege beidseitig mit Haltegriffen zu versehen, soweit dies technisch möglich ist. Der Fußboden des Fahrzeuges ist so auszustatten, dass er auch im feuchten Zustand ausreichend rutschhemmend ist.
3. Kleinbus und Kraftomnibus sind mindestens an der Rückseite mit zwei zusätzlichen Blinkleuchten auszurüsten, die so hoch und soweit außen wie möglich angeordnet sein müssen (§ 54 Abs. 4 Nr. 4 StVZO).
4. Es sind grundsätzlich für alle Kinder die entsprechenden Fahrgastplätze mit Beckengurten oder Dreipunktgurten auszurüsten. Damit soll eine sichere Beförderung der Kinder auf dem Autositz gewährleistet werden. Gleichzeitig ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder während der Fahrt angegurtet sind. Kinder, die das Anlegen der Gurte ablehnen, sind der Schule schriftlich mitzuteilen. Sofern Kinder, insbesondere aus Kapazitätsgründen, keinen Sitzplatz während der Beförderungsleistung vorfinden und demzufolge stehend befördert werden, ist das Unternehmen verpflichtet die Zulässigkeit gegenüber dem Schulträger nachzuweisen.
5. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, müssen entsprechend § 21 Absatz 1a StVO durch amtlich genehmigte und für das Kind geeignete Kinderrückhaltesystemen geschützt werden.

6. Kinder dürfen während der Fahrt ohne ausdrückliche Zustimmung nicht in andere Fahrzeuge umsteigen.
7. Das "Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern bei der Beförderung von Schulkindern" ist dem Fahrpersonal auszuhändigen. Das Fahrpersonal soll dieses Merkblatt bei sich führen.
8. In allen Fahrzeugen, welche im Rahmen der Linie 71 zum Einsatz kommen, ist eine Liste mit den Namen, Anschriften und Telefonnummern der zu befördernden Kinder mitzuführen. Die maßgeblichen Datenschutzerfordernisse sind dabei zu beachten.
9. Alle Fahrzeuge sind mit den Witterungsverhältnissen angemessenen Reifen auszustatten (insbesondere in den Wintermonaten). Darüber hinaus sollte ganzjährig mit eingeschaltetem Licht gefahren werden.
10. Sofern vorübergehend ein Fahrzeug eines Dritten eingesetzt werden muss, ist der Schulträger unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das Unternehmen verpflichtet sich, sich vor Fahrtantritt davon zu überzeugen, dass Fahrzeug und Fahrpersonal die Anforderungen dieses Vertrages erfüllen.
11. Die jeweils von Bund, Land oder Landkreis herausgegebenen und für die hier beschriebenen Beförderungsleistungen maßgeblichen Verordnungen, Hygienevorschriften etc., z. B. „Corona-Schutzvorschriften“, sind zu beachten / umzusetzen / einzuhalten. Das Unternehmen informiert sich eigenverantwortlich bezüglich der jeweils geltenden Vorschriften.

§ 5 Personal und Verwaltungsvorschriften

1. Das Unternehmen stellt die erforderlichen, qualifizierten Arbeitskräfte. Es verpflichtet sich, ausschließlich zuverlässiges und geeignetes Personal für die Leistungsdurchführung einzusetzen. Arbeitskräfte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind auf Verlangen des Schulträgers abzulösen. Der Schulträger ist berechtigt, das Personal auf Zuverlässigkeit und Eignung zu überprüfen.
2. Folgende Verpflichtungen sind für das Unternehmen bindend:
 - Es darf nur Fahrpersonal eingesetzt werden, das eine gültige Fahrerlaubnis für das jeweils eingesetzte Fahrzeug und eine gültige Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung entsprechend § 48 FeVO besitzt.
 - Das eingesetzte Fahrpersonal hat die Bestimmungen der StVO und StVZO einzuhalten.
 - Außer den eventuell vorab vereinbarten Begleitpersonen sind keine dritten Personen im Fahrzeug mitzunehmen.
 - Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass in mit Kindern besetzten Fahrzeugen nicht geraucht wird.
 - Besondere Vorkommnisse und Unfälle sind unverzüglich dem Schulträger mitzuteilen.
3. Das Unternehmen muss eine Konzession zur geschäftsmäßigen Personenbeförderung besitzen. Eine Kopie der Genehmigung ist dem Schulträger zu übersenden. Alternativ hat das Unternehmen, durch Vorlage aussagekräftiger Unterlagen, seine fachliche Eignung als Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs nachzuweisen.
4. Das Unternehmen verpflichtet sich, den Schulträger unverzüglich zu unterrichten, falls es nicht mehr ein Unternehmen im Sinne der § 3 ff. PBefG ist.
5. Veränderungen in der Rechtsform des Unternehmens und/ oder eine Veräußerung sind dem Schulträger rechtzeitig anzuzeigen. Dem Schulträger ist eine Ablichtung der Bescheinigung über die Gewerbeanmeldung und ggf. ein Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister nach dem neuesten Stand vorzulegen.
6. Das Unternehmen hat durch organisatorische Maßnahmen (Bestellung von Ersatzkräften, Anordnung von Überstunden) sicherzustellen, dass durch Personalausfälle in Folge Krankheit, Urlaub usw. die Leistungsdurchführung nicht beeinträchtigt wird.

§ 6 Mitwirkungspflicht des Schulträgers

1. Der Schulträger (hier: Sekretariat der betreffenden Schule), vergewissert sich, dass der ZVMS entsprechend eines Antrages (i. d. R. jeweils vom Personensorgeberechtigten ausgefüllt) Schülerjahresfahrkarten ausstellt, die für den vereinbarten Vertragszeitraum und die vereinbarte Beförderungsleistung Gültigkeit haben. Die Schülerjahresfahrkarte ist nicht übertragbar.
2. Der Schulträger teilt, unter Beachtung des Datenschutzes, dem Unternehmen, in Abstimmung mit der Schulleitung und dem ZVMS, die Anschriften der Schüler und die für diese festgelegten Unterrichtszeiten mit. Daraus ergeben sich die erforderlichen Ankunfts- und Abfahrtszeiten an/ab Schule. Änderungen werden in der Regel schriftlich, unter Zulässigkeit der Form als Fax oder E-Mail, mitgeteilt.

§ 7 Rechnungslegung

1. Die Rechnungslegung für Fahrten auf der Linie 71 für das SJ 2025/26 erfolgt auf der Basis der durch Vertrag bestimmten pauschalen Gesamtsumme in Höhe von € (brutto) für diese Linie.
2. Für die Fahrten zum **Schwimmunterricht der Grundschule Rödlitz** an das Lehrschwimmbecken der Grundschule „Heinrich von Kleist“ Lichtenstein/Sa. werden folgende Regelungen getroffen:
 - Vereinbarte Hin- und Rückfahrten a € (brutto)
 - Die Fahrten stimmt der Unternehmer vorab / rechtzeitig mit der Schulleitung ab.

Das Unternehmen stellt dem Auftraggeber für die tatsächlich realisierten Fahrten zwei Teilrechnungen: → 1. Teilrechnung: bis 12.12.2025 (alle Fahrten in 2025)
→ 2. Teilrechnung: nach der letzten Fahrt im Jahr 2026.

3. Die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen ist durch das Unternehmen in geeigneter und nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und auf Anforderung des Auftraggebers nachträglich nachzuweisen. Unabhängig davon hat der Schulträger das Recht, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen sowie die Streckenführung und die Kilometer bzw. Zeitangaben jederzeit zu überprüfen.

§ 8 Vergütung

1. Die Beförderungsleistungen im Rahmen der Fahrten der Linie 71 wird in 12 Monatsraten, pauschal in Höhe von € brutto je Monat, vergütet. Die Auszahlung erfolgt binnen zwei Wochen nach Rechnungslegung.
2. Die Auszahlung der Vergütung für die unter § 2 Nr. 2 aufgeführten Beförderungsleistungen erfolgt binnen zwei Wochen nach dem unter § 7 Nr. 2 vereinbarten jeweiligen Datum der Rechnungslegung.
3. Das vereinbarte Entgelt versteht sich als Festpreis und umfasst die vollständige, vertragsgemäße Leistungserfüllung. Etwaige Unterrichtsverschiebungen, Zubringerdienstleistungen, Umleitungen von maximal 10 km auf der Fahrtstrecke (eine Hin- oder Rückfahrt), Unterrichtsausfälle etc. sind mit der Festsetzung der o. g. Pauschalsumme abgegolten. Umleitungen von mehr als 10 km auf der Fahrtstrecke (eine Hin- oder Rückfahrt) werden ab dem 11. Mehrkilometer mit 0,20 € je gefahrenen Mehrkilometer, nach Vorlage und Nachweisführung durch den Unternehmer (z. B. Ausdruck Google maps), vergütet.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

1. Dieser Vertrag ist befristet bis zum Ende des Schuljahres 2025/26.
2. Aus wichtigen Gründen ist eine fristlose Kündigung zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - Vertragsverstöße oder Handlungen des eingesetzten Personals, die eine Gefährdung der zu befördernden Schüler bedingen / Fahrzeugführung ohne Fahrerlaubnis oder Personenbeförderungsgenehmigung
 - schulorganisatorische Änderungen, die eine Neuregelung der Schülerbeförderung erforderlich machen
 - der Einsatz von Fahrzeugen, die nicht von der zuständigen Behörde auf Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen und für den Einsatz im Schülerverkehr geprüft und bestätigt wurden
 - wenn der Schulträger ausscheidet oder wechselt, die Schule ganz bzw. teilweise aufgelöst wird oder die Kinder der Linie anderen bereits bestehenden Linien zugeordnet werden
 - wenn in Folge erheblicher Verstöße gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht mehr gewährleistet ist
 - über das Vermögen des Unternehmens das Insolvenzverfahren oder gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet ist.
3. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

§ 10 Haftung

1. Die Verantwortung für Schäden, die sich unmittelbar aus der Beförderung der Kinder sowie aus der Beschaffenheit und dem Zustand des Fahrzeuges ergeben, tragen ausschließlich das Unternehmen und sein Fahrpersonal.
2. Das Unternehmen stellt den Schulträger von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen Nichtbeachtung der Pflichten aus diesem Vertrag oder die in anderer Weise im Zusammenhang mit der Beförderung stehen frei.
3. Das Unternehmen hat zu gewährleisten, dass zur Deckung etwaiger Schäden, die bei oder im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung entstehen, Versicherungsschutz im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen besteht. Die Versicherung ist dem Schulträger vor Aufnahme der Beförderungsleistung nachzuweisen.

§ 11 Subunternehmen

Die Übertragung der vertragsmäßigen Verpflichtung auf andere und die Übertragung von Leistungen und Teilleistungen auf Subunternehmen ist grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Schulträger, der Stadt Lichtenstein/Sa., möglich.

§ 12 Verschwiegenheit

1. Das Unternehmen verpflichtet sich, über alle bei der Gelegenheit der Ausführungen der Leistungen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht dauert fort, auch wenn die geschäftliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern beendet ist.
2. Das Unternehmen hat das eingesetzte Personal auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Wer gegen diese Pflichten verstößt, darf im Unternehmen nicht mehr zur Leistungsausführung eingesetzt werden. Auf das Bundesdatenschutzgesetz wird verwiesen.

§ 13 Schlussvereinbarungen

1. Ein Streitfall berechtigt das Beförderungsunternehmen nicht, die Erbringung der ihm übertragenen Leistungen zu unterbrechen oder einzustellen. Die Abtretung von Forderungen des Beförderungsunternehmens aus diesem Vertrag an Dritte ist ausgeschlossen.
2. Die von dem Unternehmen eventuell in seinem regelmäßigen Geschäftsverkehr verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben im Rahmen dieses Vertrages keine Gültigkeit.
3. Gerichtsstand ist Hohenstein-Ernstthal.
4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Eine Abweichung von der Schriftform kann nur schriftlich vereinbart werden. Keine Partei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.
5. Die Unwirksamkeit einzelner Vereinbarungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzes. Sollten einzelne Vereinbarungen unwirksam sein, gilt insoweit die gesetzliche Regelung. Besteht eine solche nicht, sind unwirksame Vereinbarungen von den Vertragspartnern einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die den beiderseitigen Interessen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.
6. Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren gefertigt; davon erhalten das Unternehmen und der Schulträger jeweils ein Exemplar.

Lichtenstein/Sa., den2025

Stadt Lichtenstein/Sa.
(Schulträger)

.....
(Unternehmen)

Jochen Fankhänel
Bürgermeister

.....
.....

Anlagen:

Anlage 1 - Fahrplan der Linie 71

Anlage 2 - Auflistung der Fahrten zum Schwimmen Grundschule Rödlitz

Anlage 3 - Fahrzeuge / Fahrzeugdaten